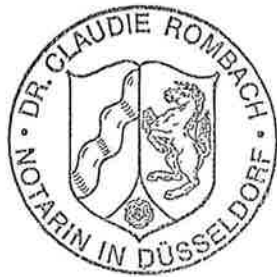


**Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG**

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom heutigen Tage (meine Urkunde Nr. B 935 / 2017) und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2017



  
Dr. Claudie Rombach  
Notarin



# **Gesellschaftsvertrag**

der

## **DEUTSCHLAND RUNDET AUF Gemeinnützige Stiftungs-GmbH**

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet  
**DEUTSCHLAND RUNDET AUF Gemeinnützige Stiftungs-GmbH.**
- (2) Satzungssitz der Gesellschaft ist Berlin.

### **§ 2 Dauer der Gesellschaft/Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Gesellschaftszweck, Gegenstand**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist das nationale und internationale Einwerben von Spenden und Schenkungen (Beschaffung von Mitteln) - in Form von Geldleistungen - zur finanziellen Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Projekte. Dabei darf die Gesellschaft ihre Mittel nur an andere Körperschaften zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieses Absatzes weiterleiten. Bei inländischen Begünstigten muss es sich überdies um steuerbegünstigte Körperschaften oder um Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln. Die Weiterleitung von Mitteln der Gesellschaft an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, zeitnah aussagekräftige Rechenschaftsberichte über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesen Rechenschaftsberichten nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage der Rechenschaftsberichte nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt. Die Förderung kann den gesamten Katalog des § 52 Abs. 2 AO umfassen sowie § 53 AO, insbesondere Projekte der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Religion, der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO und von Tierseuchen,

der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung von Kunst und Kultur, der Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, der Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung, der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, der Förderung des Tierschutzes, der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, der Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, der Förderung der Kriminalprävention, der Förderung des Sports, der Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums, der Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- (3) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks wirbt die Gesellschaft Spenden bei Verbrauchern, juristischen und natürlichen Personen und Unternehmen ein. Insbesondere überzeugt die Gesellschaft unter der Marke „Deutschland rundet auf“ (o.ä.) Verbraucher, bei baren und unbaren Kaufprozessen an der Kasse oder am Checkout oder bei Online-Zahlungen, Überweisungen oder Lastschriften (elektronischer Zahlungsverkehr) auf den nächst höheren 10 Cent Betrag aufzurunden zur Verwendung des Aufrundungsbetrags für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke; ferner überzeugt die Gesellschaft unter der Marke „Deutschland rundet auf“ (o.ä.) Arbeitnehmer, einen partiellen Gehaltsverzicht durch Abrundung ihres Gehalts zu erklären zur Verwendung des Betrags des Gehaltsverzichts für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke. Durch Vereinbarungen mit den Einzelhändlern bzw. Unternehmen/Arbeitgebern stellt die Gesellschaft sicher, dass die so zugewendeten Beträge registriert, gesammelt und innerhalb bestimmter Fristen der Gesellschaft zu 100 % zugeführt werden. Die Gesellschaft verpflichtet sich wiederum, 100 % der zugeführten Aufrundungsbeträge bzw. Gehaltsverzichtsbeiträge an durch ein Experten-Gremium ausgewählte, gemeinnützige oder mildtätige Projekte nachvollziehbar und transparent weiterzuleiten. Über die Internetplattform [www.deutschland-rundet-auf.de](http://www.deutschland-rundet-auf.de) sollen zu jeder Zeit die Höhe der eingeworbenen Mittel (aufgerundete Cent-Beträge, Gehaltsverzichtsbeiträge und sonstige Spenden) und die geförderten Projekte einsehbar sein.
- (4) Gegenstand ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen im In- und/oder Ausland zu erwerben, zu gründen oder sich daran zu beteiligen.
- (5) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (7) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde nicht berühren.

#### **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt nominell EUR 25.000,00 (in Worten: fünf- undzwanzigtausend Euro).

#### **§ 5 Jahresabschluss, Gewinnverwendung**

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nach Abschluss eines Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) aufzustellen und zu unterzeichnen.
- (2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

#### **§ 6 Organe und Repräsentanten der Gesellschaft**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung, das Kuratorium, das Experten-Gremium und das Partner-Gremium.
- (2) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbHG finden auf das Kuratorium und das Experten-Gremium keine Anwendung.
- (3) Die Gesellschaft kann mit einer oder mehreren Personen vereinbaren, dass diese jeweils ein „Schirmherr“ bzw. eine „Schirmherrin“ der Gesellschaft werden. Für den Abschluss einer solchen Vereinbarung bedarf es der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die hierüber einstimmig beschließt. Die Schirmherren bzw. die Schirmherrinnen sind keine Organe der Gesellschaft und haben rein repräsentative Aufgaben. Jeder Schirmherr bzw. jede Schirmherrin kann an allen Sitzungen und Versammlungen des Kuratoriums und des Experten-Gremiums sowie deren Ausschüsse teilnehmen, sofern das Kuratorium bzw. das Experten-Gremium nicht etwas anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.

## § 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus (mindestens) drei bis (maximal) neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums können Gesellschafter oder Dritte sein. Sie müssen über die notwendige Sachkenntnis und wirtschaftliche Erfahrung verfügen, die dem Umfang und der Bedeutung ihres Amtes entsprechen. Dem Kuratorium dürfen nicht angehören:
  - (a) Geschäftsführer der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens,
  - (b) ein amtierendes Mitglied des Experten-Gremiums,
  - (c) Abschlussprüfer der Gesellschaft und/oder
  - (d) Personen, die bei der Gesellschaft, oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen angestellt sind.
  
- (2) Eines der Mitglieder des Kuratoriums wird durch die Versammlung der Partner (Partner-Gremium) bestellt (Partner-Mitglied). Das Partner-Gremium besteht aus je einem Vertreter jedes Vertragspartners der Gesellschaft und/oder der DEUTSCHLAND RUNDET AUF Partner GmbH, dem das Recht zur Stimmabgabe im Partner-Gremium durch Vertrag eingeräumt wurde (Partner). Dieser muss vorsehen, dass sich der Partner entweder
  - (a) zur Sammlung und Weiterleitung von Spenden verpflichtet (Partnervertrag), die von Kunden des Partners durch Aufrufen beim Zahlungsvorgang gewährt werden;
  - (b) zur Erbringung fortlaufender kostenloser Leistungen im Gegenwert von mindestens EUR 10.000 pro Jahr verpflichtet, wenn der Vertrag eine Laufzeit von mehr als einem Jahr hat; oder
  - (c) zur Erbringung einer einmaligen kostenlosen Leistung im Gegenwert von mindestens EUR 10.000 verpflichtet.

Im Falle von Buchstabe (a) und (b) gilt das Recht zur Stimmabgabe für jede Sitzung des Partner-Gremiums, die während der Laufzeit des Vertrages stattfindet.

Im Falle von Buchstabe (c) gilt das Recht zur Stimmabgabe für Sitzungen des Partner-Gremiums, die innerhalb eines Jahres nach Leistungserbringung stattfinden; dabei kann der Partner jederzeit verlangen, dass das Stimmrecht

- (i) für ein weiteres Jahr gewährt wird, wenn der Wert der Einzelleistung mindestens EUR 100.000,
- (ii) für zwei weitere Jahre, wenn der Wert der Einzelleistung mindestens EUR 200.000, und
- (iii) für drei weitere Jahre, wenn der Wert der Einzelleistung mindestens EUR 300.000

erreicht. Mehrere Einzelleistungen innerhalb von 12 Monaten nach erstem Vertragsschluss sind als eine Einzelleistung anzusehen und gewähren dieselben Rechte.

Ungeachtet der Regelungen dieses Absatzes gilt das Recht zur Stimmabgabe zumindest für die nächste auf den Vertragsschluss folgende Sitzung des Partner-Gremiums, in welcher ein Partner-Mitglied gewählt wird.

Im Übrigen wird die innere Ordnung des Partner-Gremiums durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss

erlässt. Wird vom Partner-Gremium nicht spätestens drei Monate nach der Wahl der Kuratoriums-Mitglieder 1 und 2 im Rahmen der erstmaligen Einsetzung des Kuratoriums (gemäß § 7 Abs. 3 (a) und (b)) oder nach dem Ausscheiden des Partner-Mitgliedes ein (neues) Partner-Mitglied gewählt, kann die Gesellschafterversammlung das Partner-Mitglied durch einstimmigen Beschluss für eine Amtszeit wählen und bestellen.

- (3) Die sonstigen Mitglieder des Kuratoriums werden von der Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss gewählt und bestellt.

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder läuft bis zur Beendigung derjenigen ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das erste, zweite oder dritte Geschäftsjahr (im Falle des Partner-Mitgliedes: das erste Geschäftsjahr) nach der Wahl des jeweiligen Mitglieds beschlossen wird, und ist bei der Bestellung für jedes Mitglied festzulegen. Bei der erstmaligen Einsetzung des Kuratoriums erfolgt die Bestellung seiner ersten drei Mitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der ordentlichen Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung für das:

- (a) im Falle des Mitglieds 1 (Partner-Mitglied): erste Geschäftsjahr
- (b) im Falle des Mitglieds 2: zweite Geschäftsjahr
- (c) im Falle des Mitglieds 3: dritte Geschäftsjahr

nach der Wahl des jeweiligen Mitglieds beschlossen wird. Bei der Berechnung der Amtszeit wird das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Wahl stattgefunden hat, nicht mitgerechnet. Auch nach Ablauf der Zeit, für die ein Kuratoriumsmitglied bestellt wurde, bleibt das Mitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, sofern die Gesellschafterversammlung nichts Abweichendes beschließt. Das ausscheidende Mitglied hat ein Vorschlagsrecht für seinen Nachfolger, an das die Gesellschafterversammlung bzw. das Partner-Gremium aber nicht gebunden ist.

Mit Ausnahme des Partner-Mitgliedes kann jedes Kuratoriumsmitglied jederzeit durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter abberufen werden, auch ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt. Jedes Kuratoriumsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer niederlegen. Der Geschäftsführer hat alle Gesellschafter bzw. Partner von der Amtsniederlegung unverzüglich zu unterrichten.

Scheidet ein Kuratoriumsmitglied – gleich aus welchem Grund – vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, bleibt das Kuratorium entscheidungsfähig, solange seine Mitgliederzahl nicht auf unter drei Mitglieder absinkt. Die Gesellschafterversammlung bzw., im Falle des Ausscheidens des Partner-Mitgliedes, das Partner-Gremium kann im Falle des Ausscheidens ein neues Kuratoriumsmitglied (Ersatzmitglied) bestellen. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Amtszeit des Kuratoriumsmitgliedes, an dessen Stelle es tritt, geendet hätte.

Eine Wiederwahl von Kuratoriumsmitgliedern ist zulässig.

- (4) Das Kuratorium hat die folgenden Aufgaben und Rechte:

- (a) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zu beraten und zu überwachen, insbesondere hinsichtlich der Akquise und Verwendung von Gesellschaftsmitteln bzw. –vermögen sowie in Angelegenheiten, die die Gründung von und/oder Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und die Ausübung von mit solchen Beteiligungen verbundenen Rechten betrifft. Zu diesem Zweck kann das Kuratorium von ihr jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst dar-

über informieren; es kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Das Kuratorium kann mit dieser Prüfung auch einzelne seiner Mitglieder oder – sofern erforderlich – auf Kosten der Gesellschaft Sachverständige beauftragen.

- (b) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, Berichte über die Geschäftsentwicklung und alle Vorkommnisse von besonderer Bedeutung an das Kuratorium zu erstatten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, dem Kuratorium jede gewünschte Auskunft über alle geschäftlichen Verhältnisse zu erteilen sowie auf Verlangen des Kuratoriums zu dessen Sitzungen zu erscheinen und ihm über alle Sachverhalte, die für die Entscheidung des Kuratoriums von Belang sein können, zu berichten. Das Kuratorium muss von der Geschäftsführung Auskunft zu bestimmten Fragen und/oder die Teilnahme an Sitzungen verlangen, wenn auch nur eines seiner Mitglieder dies wünscht.
- (c) Nach Auswahl und Vorlage durch das Experten-Gremium beschließt das Kuratorium über die von der Gesellschaft zu fördernden Projekte und über den Umfang sowie Art und Maß der Förderung; insoweit bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium ist dabei an die vom Experten-Gremium vorgeschlagenen Projekte, auch hinsichtlich des Umfangs sowie Art und Maß der Förderung, gebunden und darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn oder soweit ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in einem möglichen Interessenskonflikt eines Experten bei der Auswahl eines der Projekte gesehen werden. Die Regelungen dieses § 7 Abs. 4 (c) gelten entsprechend für die Beendigung und/oder Änderung der Förderung von Projekten und/oder deren Priorität.
- (d) Das Kuratorium hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über die Tätigkeit des Kuratoriums im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten. Auf Verlangen der Gesellschafterversammlung sind die Mitglieder des Kuratoriums zur Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen verpflichtet.
- (e) Die Kuratoriumsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
- (f) Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Eine angemessene Vergütung der Kuratoriumsmitglieder kann vereinbart werden; über die Höhe der Vergütung beschließt die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss.

Die Rechte der Gesellschafter und der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

Die Geschäftsführung kann an allen Sitzungen und Versammlungen des Kuratoriums und/oder seiner Ausschüsse teilnehmen, sofern das Kuratorium nicht aus wichtigem Grund etwas anderes beschließt.

- (5) Das Kuratorium ist, unabhängig von seiner Mitgliederzahl, beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Kuratoriumssitzung anwesend sind (Quorum). Ist das Kuratorium trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, ist eine erneute Sitzung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, bei welcher das Kuratorium beschlussfähig ist, sofern mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse des Kuratoriums

werden, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag und/oder der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

- (6) Im Übrigen wird die innere Ordnung des Kuratoriums durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss erlässt. Für den Fall, dass Bestimmungen der Geschäftsordnung von Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages abweichen, haben die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages Vorrang.

## § 8 Experten-Gremium

- (1) Das Experten-Gremium besteht aus (mindestens) drei bis (maximal) neun Mitgliedern. Die Mitglieder des Experten-Gremiums werden von den Gesellschaftern und (nach Bildung des Kuratoriums) den Kuratoriumsmitgliedern gemeinsam durch Beschluss gewählt und bestellt, wobei der Beschluss jeweils einer Zwei-Drittel-Mehrheit bedarf.
- (2) Das Experten-Gremium erarbeitet Vorschläge für von der Gesellschaft zu fördernde Projekte und über den Umfang sowie Art und Maß der Förderung. Dabei erstellt das Experten-Gremium auch einen Vorschlag hinsichtlich der Priorität zwischen den vorgeschlagenen Projekten. Das Experten-Gremium hat die Vorschläge dem Kuratorium zur Entscheidung vorzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beendigung und/oder Änderung der Förderung von Projekten und/oder deren Priorität.

Das Experten-Gremium hat dem Kuratorium alle für dessen Entscheidungsfindung erforderlichen Unterlagen und Informationen über die vorgeschlagenen Projekte und die vorgeschlagene Förderung vorzulegen und, sofern ein Mitglied des Kuratoriums dies verlangt, weitere Auskünfte diesbezüglich zu erteilen. Das Experten-Gremium kann sich zudem aktiv an der Auswahl und Sichtung förderungswürdiger Projekte beteiligen. Die Geschäftsführung und das Kuratorium sowie jeder Schirmherr bzw. jede Schirmherrin können dem Experten-Gremium förderungswürdige Projekte vorschlagen, die vom Experten-Gremium geprüft werden, wobei das Experten-Gremium an diese Vorschläge nicht gebunden ist. Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Experten-Gremiums erforderlich ist, kann das Experten-Gremium von der Geschäftsführung und/oder dem Kuratorium jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

- (3) Das Experten-Gremium ist, unabhängig von seiner Mitgliederzahl, beschlussfähig, sofern mindestens drei seiner Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Experten-sitzung anwesend sind (Quorum). Ist das Experten-Gremium trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, ist eine erneute Sitzung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen, bei welcher das Experten-Gremium beschlussfähig ist, sofern mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Beschlüsse des Experten-Gremiums werden, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag und/oder einer durch die Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für das Experten-Gremium nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Geschäftsführung kann an allen Versammlungen des Experten-Gremiums und/oder seiner Ausschüsse teilnehmen, sofern das Experten-Gremium nicht ein anderes beschließt, wobei das Teilnahmerecht der Geschäftsführung dieser nur aus wichtigem Grund versagt werden kann.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch einstimmigen Beschluss förderthemenbedingte Beiräte bestimmen, die dem Experten-Gremium als Informationsbeiräte zur Seite gestellt werden. Über die Art und Zusammensetzung dieser Informationsbeiräte bestimmt die Gesellschafterversammlung. Ein Informationsbeirat soll aus



Repräsentanten förderungswürdig erscheinender Gruppen bestehen und dem Experten-Gremium eine sachnahe Informationsquelle („aus erster Hand“) bieten (z.B. „Kinderbeirat“, „Altenbeirat“ usw.). Jeder einmal eingerichtete Informationsbeirat ist durch das Experten-Gremium im Rahmen der aktuellen Erarbeitung einer Auswahl- und Vorschlagsliste förderungswürdiger Projekte mindestens einmal zu hören. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit beschließen, dass ein dem Experten-Gremium zur Seite gestellter Informationsbeirat wieder aufgehoben wird.

- (5) Sofern dieser § 8 keine abweichenden Regelungen enthält, finden die Bestimmungen des § 7 Abs. 1, 3, 4 (f) und 5 und 6 auf das Experten-Gremium entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass,
- (a) ergänzend zu § 7 Abs. 1, Satz 2, dem Experten-Gremium auch kein amtierendes Mitglied des Kuratoriums angehören darf, und
  - (b) die Regelung in § 7 Abs. 3 Satz 2 mit der Maßgabe gilt, dass die Amtszeit der Experten-Gremiumsmitglieder in jedem Fall bis zur Beendigung derjenigen ordentlichen Gesellschafterversammlung läuft, in der über die Entlastung für das erste, zweite oder dritte Geschäftsjahr nach der Wahl des jeweiligen Mitglieds beschlossen wird; § 7 Abs. 2 Satz 3 gilt nicht.

## § 9

### Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB zu erteilen.
- (4) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt und die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks erforderlich erscheinen.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (6) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen. Die Geschäftsführung kann in der Geschäftsordnung verpflichtet werden, bestimmte Geschäfte nicht ohne Zustimmung der Gesellschafter vorzunehmen, wobei für die Zustimmung der Gesellschafter eine andere, als die einfache Mehrheit notwendig sein kann.

- (8) Die Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.

## **§ 10 Gesellschafterversammlungen**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag erforderlich ist oder aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal im Jahr. Zusätzlich hat jeder Gesellschafter, dessen Anteil am Stammkapital mindestens 25% beträgt, das Recht, einmal im Jahr die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlungen obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Zu Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter zu laden. Abweichend von § 51 Abs. 1 GmbHG kann die Einberufung durch Ladung an jeden Gesellschafter - neben der Einberufung durch eingeschriebenen Brief - auch durch einfachen Brief oder per Telefax erfolgen. Die Ladung per email ist gleichfalls zulässig, sofern alle Einzuladenden innerhalb 24 Stunden nach Versand per Rückmail den Empfang ausdrücklich bestätigen; die Geschäftsführung hat in diesem Fall alle Rückmails in Kopie dem Protokoll der Versammlung beizulegen. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Ab- bzw. Übersendung der Ladung sowie der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitzuzählen. Die Ladung hat mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tag, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Im Fall der Einberufung mittels Briefes ist für die Rechtzeitigkeit der Ladung das Datum des Poststempels entscheidend. Der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Gesellschafterversammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet. Auf die Einhaltung dieser Formalitäten und Fristen können die Gesellschafter durch schriftliche Erklärung verzichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung kann auch an einem anderen Ort stattfinden, sofern sämtliche Gesellschafter dem schriftlich zustimmen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind. Das Stammkapital gilt auch dann als vertreten, wenn Gesellschafter bzw. deren Vertreter per Audio- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, und alle körperlich anwesenden Gesellschafter dieser Form der Teilnahme zustimmen. Sind weniger als 75% vertreten, kann die Geschäftsführung, unter Abkürzung der Ladungsfrist auf eine Woche, unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Stammkapitals vertreten sind. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) In der Gesellschafterversammlung kann sich jeder Gesellschafter durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Begleitung durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person ist zulässig.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird von einem Geschäftsführer eröffnet. Zu Beginn jeder Gesellschafterversammlung wählen die Gesellschafter aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollanten.

- (8) Sind die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- (9) Weitere Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung kraft Gesetz oder anderer Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages bleiben unberührt.

## **§ 11 Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gemäß § 10 gefasst.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefax oder per email gefasst werden, wenn alle Gesellschafter einer solchen Beschlussfassung zustimmen und sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen.
- (3) Über Beschlüsse gem. Abs. 1 ist binnen 7 Tagen ein Protokoll zu erstellen, in welchem, soweit die Gesellschaft mehr als einen Gesellschafter hat, der Tag der Versammlung, Teilnehmer, Ort, sonstige Anträge und Ergebnisse, in jedem Fall aber die gefassten Beschlüsse anzugeben sind. Dieses ist den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten und von diesen gegenzuzeichnen. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Beschlussfassung gilt der Inhalt des Protokolls, sofern dies von mindestens 50% des Stammkapitals unterzeichnet worden ist. Beschlüsse gem. Abs. 2 sind durch die unterzeichneten Umlaufbeschlüsse, Telefaxausdrucke oder Ausdrucke der emails zu dokumentieren und den Gesellschaftern unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen.
- (5) Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (6) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Abschriften der entsprechenden Beschlüsse erhoben werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb der Frist die Klage zugestellt ist. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beschlussfassung 6 Monate verstrichen sind. Bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Nichtigkeit sind die Gesellschafterbeschlüsse als wirksam zu behandeln.

## **§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile, insbesondere jede Teilung, Zusammenlegung, Einziehung, oder Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchbestellung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen hiervon bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft, die durch den/die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl auf Grund eines einstimmigen Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt wird, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

- (2) Die Veräußerung oder Abtretung von Geschäftsanteilen -gleich ob an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten - darf nur gegen Zahlung des Nominalbetrags bzw. der bereits auf den Geschäftsanteil erbrachten Einlage erfolgen.
- (3) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber nach seiner Persönlichkeit und Stellung die Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Zwecke und den Erhalt der Steuerbegünstigung der Gesellschaft bietet.
- (4) Die Veräußerung zum Nominalwert bzw. zum Wert der tatsächlich geleisteten Einlage von Teilen an Geschäftsanteilen an andere Gesellschafter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben bedarf nicht der Genehmigung durch die Gesellschaft.
- (5) Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil im Ganzen oder teilweise auf einen Dritten zum Nominalwert bzw. zum Wert der tatsächlich geleisteten Einlage übertragen, so hat er den Geschäftsanteil zunächst den anderen Gesellschaftern anzubieten.

### **§ 13 Einziehung**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betroffenen Gesellschafter wirksam.
- (2) Eine Zustimmung des Gesellschafters zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, ein gestellter Insolvenzantrag nicht innerhalb von 4 (vier) Wochen nach Stellung wieder zurück genommen wurde oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
  - b) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, insbesondere wenn auf Grund des vertrags- oder treuwidrigen Verhaltens des Gesellschafters unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Erzielung des Gesellschaftszwecks gefährdet und eine konstruktive Zusammenarbeit mit diesem nicht mehr möglich ist.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt.
- (4) Der Beschluss über die Einziehung oder die Abtretung an einen Gesellschafter bedarf der Mehrheit von 75% des Stammkapitals. Der Beschluss über die Abtretung des Geschäftsanteils an einen Dritten erfordert eine einstimmige Beschlussfassung.
- (5) Bei Beschlüssen über die Einziehung eines Geschäftsanteils nach Abs. 2 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (6) Jede Einziehung erfolgt - soweit rechtlich zulässig – gegen Abfindung in Höhe des Nominalwerts des eingezogenen Geschäftsanteils oder, soweit die Einlage auf diesen Geschäftsanteil nicht voll erbracht war, in Höhe der tatsächlich erbrachten Einlage.

## **§ 14 Kündigung**

- (1) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- (2) Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist jeder davon betroffene Gesellschafter berechtigt, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in der Person eines Mitgeschafters Umstände gegeben sind, die ein Verbleiben in der Gesellschaft nicht zumutbar erscheinen lassen. Die außerordentliche Kündigung ist nur möglich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich durch Einschreiben oder gegen Empfangsquittung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch einen Geschäftsführer, zu erklären. Der Geschäftsführer hat unverzüglich alle Gesellschafter schriftlich darüber zu informieren. Ist der Kündigende selbst einziger Geschäftsführer, so hat er seine Kündigung an die Gesellschaft, vertreten durch einen Mitgeschafter seiner Wahl, zu richten.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter außerordentlich, so ist jeder Mitgeschafter befugt, binnen einer Frist von einem Kalendermonat ab Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft zu erklären, dass er ebenfalls kündigt. Schließen sich sämtliche Mitgeschafter der Kündigungserklärung an, wird die Gesellschaft aufgelöst.
- (5) Die Kündigung hat zur Folge, dass der Kündigende aus der Gesellschaft ausscheidet. Der oder die verbleibenden Gesellschafter führen die Gesellschaft fort.
- (6) Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden oder diesen an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten zu übertragen. Diese Entscheidungen sind von den verbleibenden Gesellschaftern mit 100 % ihrer Stimmen zu treffen.

## **§ 15 Auflösung**

- (1) Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (2) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (3) Im Übrigen bleibt § 60 GmbHG unberührt.

## **§ 16 Vermögensbindung**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke gemäß § 3 fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zwecke der Wohlfahrtspflege. Das Vermögen kann nur für steuerbegünstigte soziale Zwecke verwendet werden.

- (2) Die Bestimmung des Anfallsberechtigten erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Der Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallsberechtigten ausgeführt werden.

### **§ 17 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger sowie nach Wahl der Gesellschaft.

### **§18 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einer Höhe von EUR 2.500,00.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten.

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift be-  
glaubige ich.

Düsseldorf, 20. Oktober 2017

  
Dr. Claudie Rombach  
Notarin

